

AMTSBLATT

FÜR DAS
AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



Massen-Niederlausitz, den 1. Mai 2019

28. Jahrgang 2019

Ausgabe Nr. 1

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Europäischen Parlaments und zur Kommunalwahl am 26.05.2019

1. Wählerverzeichnis

Am 26.05.2019 finden die Wahlen zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen statt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Das Wählerverzeichnis für Wahlbezirke der Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast kann in der Zeit vom **06.05.2019 bis 10.05.2019 im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, Zimmer 16**, 03238 Massen-Niederlausitz während der allgemeinen Dienststunden

Montag und Donnerstag	8:00 – 12:00 und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 und 13:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Der Ort der Einsichtnahme ist mit Hilfe einer Rampe barrierefrei erreichbar. Bei Bedarf bitte die Klingel am Haupteingang benutzen.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten überprüfen.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Amtsverwaltung des Amtes Kleine Elster bedient werden kann.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wähler-

verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Absatz 1 des Brandenburgischen Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze (§ 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes) eingetragen ist.

2. Antrag auf Berichtigung

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Zeit der Einsichtnahme, **spätestens am 10.05.2019 bis 13:00 Uhr** beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Einspruch einlegen. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden:

- von wahlberechtigten Personen, die sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten,
- von wahlberechtigten Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **05.05.2019** eine Wahlbenachrichtigungskarte für die Wahl. Die Wahlbenachrichtigung gilt auch für eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl, neue Wahlbenachrichtigungskarten werden grundsätzlich nicht versandt. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer bis zum 05.05.2019 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch bei der Wahlbehörde einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 03238 Massen-Niederlausitz, Turmstr. 5, Einwohnermeldeamt einzulegen.

4. Erteilung von Wahlscheinen

4.1. Einen Wahlschein für die Wahlen erhält auf Antrag

- 4.1.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 4.1.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme oder die Einspruchsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Aufnahme oder der Einspruchsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Punkt 1 genannten Dienststunden beantragt werden. Am **24.05.2019** können **Wahlscheine bis 18:00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde persönlich beantragt werden.

In den Fällen nach Punkt 4.1.2. a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Wählen mit Wahlschein

Wahlscheininhaber können an der Wahl

- a) für das europäische Parlament in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises Elbe Elster,
- b) zum Kreistag in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises III des Landkreises Elbe-Elster,
- c) zur Gemeindevertretung, wenn der Wahlschein nicht gleichzeitig für die Wahl zum Ortsbeirat/Ortsvorsteher gilt, in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes der Gemeinde und
- d) zur Gemeindevertretung und zum Ortsbeirat/Ortsvorsteher (verbundene Wahl) nur im Wahlbezirk des jeweiligen Wahlgebietes (jeweiliger Ortsteil)

oder
durch Briefwahl teilnehmen.

6. Briefwahlunterlagen und Briefwahl

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand in einem Wahllokal wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- a) **für die Europawahl**
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

b) für die Wahl zum Kreistag

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag für die Wahl zum Kreistag,
- einen amtlichen hellbraunen Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Kreistag mit der Anschrift des Kreiswahlleiters und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

c) für die Wahl der Gemeindevertretungen, der ehrenamtlichen Bürgermeister sowie der Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Wahl zur Gemeindevertretung
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters
- einen amtlichen lila Stimmzettel für die Wahl zum Ortsbeirat oder die Wahl der Ortsvorsteherin, bzw. des Ortsvorstehers
- einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag für die vorgenannten Wahlen
- ein Merkblatt für diese Briefwahlen

Für die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl zum Kreistag sowie für die Gemeinde- und Ortsteilwahlen der Gemeinden und Ortsteile sind gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder an der jeweiligen Stelle abzugeben.

Bei der Briefwahl hat der Wähler die Wahlbriefe so rechtzeitig zu übersenden, dass diese spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle vorliegen vorliegt.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

7. Mögliche Stichwahl

Personen, die für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer amtsangehörigen Gemeinde sowie einer Ortsvorsteherin oder eines Ortsvorstehers des jeweiligen Ortsteiles einen Wahlschein erhalten haben, erhalten bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen erneut einen Wahlschein.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein.

Massen-Niederlausitz, den 15.04.2019

G. Weißenborn
Wahlleiter

Gemeinsame Wahlbekanntmachung über Beginn und Ende der Wahlzeit, Wahlräume und Wahlverfahren

1. Am **26.05.2019**
finden die **Wahlen zum Europäischen Parlament sowie die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretungen, der ehrenamtlichen Bürgermeister, der Ortsbeiräte, der Ortsvorsteher/innen in den Gemeinden und Ortsteilen der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Crinitz ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Nr.0001
Wahlraum: Crinitz, Feuerwehr, Pestalozzistr.10,
03246 Crinitz

Wahlbezirk 2: Nr.0002
Wahlraum: Gahro, Gaststätte Lubusch, Dorfstr. 18,
03246 Crinitz, OT Gahro

Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Nr.0001
Wahlraum: Lichterfeld, Gemeinderaum, Forststr.1,
03238 Lichterfeld-Schacksdorf, OT Lichterfeld

Wahlbezirk 2: Nr.0002
Wahlraum: Lieskau, Landgasthaus Jünigk, Dorfstr. 4,
03238 Lichterfeld-Schacksdorf, OT Lieskau

Wahlbezirk 3: Nr.0003
Wahlraum: Schacksdorf, Dorfgemeinschaftshaus,
Dorfstr. 17, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf,
OT Schacksdorf

Die Gemeinde Massen-Niederlausitz ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Nr.0001
Wahlraum: Babben, Keilerbar, Dorfstr.27,
03246 Massen-Niederlausitz, OT Babben

Wahlbezirk 2: Nr.0002
Wahlraum: Betten, Gemeindezentrum, Dorfstr. 2a,
03238 Massen-Niederlausitz, OT Betten

Wahlbezirk 3: Nr.0003
Wahlraum: Gröbitz, Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 34,
03238 Massen-Niederlausitz, OT Gröbitz

Wahlbezirk 4: Nr.0004
Wahlraum: Lindthal, Gemeindehaus, Dorfstr. 23,
03238 Massen-Niederlausitz, OT Lindthal

Wahlbezirk 5: Nr.0005
Wahlraum: Massen, Schule, Finsterwalder Str. 11,
03238 Massen-Niederlausitz, OT Massen

Wahlbezirk 6: Nr.0006
Wahlraum: Tanneberg, Landgasthaus, Massener Str. 10,
03238 Massen-Niederlausitz,
OT Massen/Tanneberg

Wahlbezirk 7: Nr.0007
Wahlraum: Ponnisdorf, Bürgerhaus, Dorfstr. 11,
03238 Massen-Niederlausitz, OT Ponnisdorf

Die Gemeinde Sallgast ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Nr.0001
Wahlraum: Dollenchen, Dorfgemeinschaftshaus,
Schulstr. 2, 03238 Sallgast, OT Dollenchen

Wahlbezirk 2: Nr.0002
Wahlraum: Göllnitz, Gaststätte Ruben, Saadower Str. 1,
03238 Sallgast, OT Göllnitz

Wahlbezirk 3: Nr.0003
Wahlraum: Sallgast, Schule, Schulstr. 2-4,
03238 Sallgast, OT Sallgast

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis **05.05.2019** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Das Wahlgebiet für die Wahl des Kreistages ist das Gebiet des Wahlkreises III des Landkreises Elbe – Elster. Das Wahlgebiet für die Wahl der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist das Gebiet der jeweiligen Gemeinde mit seinen Ortsteilen. Die Gemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk. Das Wahlgebiet für die Wahl des Ortsbeirates oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahllokale sind überwiegend nicht durch einen barrierefreien Eingang zu erreichen. Es wird bei Bedarf eine transportable Rampe zur Verfügung gestellt. Sie können diese vorab oder auch am Wahltag beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz) abfordern. Zur Terminabstimmung melden sie sich bitte unter 03531 / 782 – 17 oder – 39.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und auf Verlangen des Wahlvorstandes vorzuzeigen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen Stimmzettel für die jeweilige Wahl ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Der **Briefwahlvorstand** tritt zur öffentlichen Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **18:00 Uhr im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)**, Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz zusammen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer die mit Beschluss des Wahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängen Muster der jeweiligen Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl zum Europäischen Parlament hat jeder Wähler eine Stimme. Diese gibt der Wähler in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Für die Wahl zum Kreistag sowie der Gemeindevertretungen und Ortsbeiräte gilt: Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einen weiteren Kandidaten ein Kreuz. Bei der Stimmvergabe sind Sie nicht an die Reihenfolge der Wahlvorschläge gebunden. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen vergeben werden, sonst ist der gesamte Stimmzettel ungültig. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig.
6. Für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher gilt: Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie ihre Stimme geben wollen. Ist für die Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, so können Sie ihr Wahlrecht ausüben, in dem Sie bei einem der bei den Worten mit „ja“ oder „nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzen.
7. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellungen der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an den Wahlen im Wahlkreis, für die der Wahlschein gilt und ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zum Europäischen Parlament, für die Wahl der Vertretung der Gemeinde, der ehrenamtlichen Bürgermeister und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für eine Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Behörde Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Wahlbehörde, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie amtliche Wahlbriefumschläge beschaffen und seine Wahlbriefe mit den jeweiligen Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Massen-Niederlausitz, den 15.04.2019

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

G. Weißenborn
Wahlleiter

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses in der das Wahlergebnis der Wahlen der Gemeindevertretungen, der ehrenamtlichen Bürgermeister, der Ortsbeiräte der Ortsteile und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 26.05.2019 festgestellt wird

Die Sitzung des Wahlausschusses findet am **28.05.2019 um 16.00 Uhr in öffentlicher Sitzung im Konferenzraum des Amtes des Amtes Kleine Elster, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz** statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist

befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Massen-Niederlausitz, den 15.04.2019

G. Weißenborn
Wahlleiter

Ausschreibung des Ehrenamtes einer Schiedsperson für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) beabsichtigt, das Ehrenamt einer Schiedsperson ab dem 01.06.2019 neu zu besetzen.

Die Schiedsperson soll im Gebiet des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) wohnen, Autorität genießen und fähig sein, den streitbefangenen Parteien sachlich, vorurteilsfrei und besonnen zu begegnen, sowie das 25. Lebensjahr vollendet haben und das Wahlrecht besitzen. Sie soll über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen. Als Organ der Rechtspflege muss die Schiedsstelle in und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch sein und ihre Aufgaben gewissenhaft erfüllen.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedspersonen weiter darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleiches zu beenden.

Bürgerinnen und Bürger des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), die Interesse an einer Aufnahme des Ehrenamtes der Schiedsperson haben, richten ihre Bewerbung bitte unter Angabe von:

- Name, Vorname, Geburtsname
- Anschrift
- Geburtstag, Geburtsort
- Beruf
- Telefonnummer, E-Mail Adresse

bis zum **14.05.2019** an das

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Der Amtsdirektor
Kennwort „Schiedsperson“
Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

Für telefonische Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter des Ordnungsamtes Herrn Matthias Pohl unter 03531 – 782 -25.

Die Schiedsperson wird durch den Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für fünf Jahre gewählt. Die gewählte Schiedsperson bedarf danach noch der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes Bad Liebenwerda, der nach den Vorschriften des Schiedsstellengesetzes auch die Berufung und Verpflichtung vornimmt und die Aufsicht über die Schiedspersonen für Ihre Tätigkeiten im Rechtspflegebereich ausübt.

Massen-Niederlausitz, den 01.05.2019

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf zum Schutz des Hafengebietes des Bergheider Sees in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, Ortsteil Lichterfeld – Hafenanlage –

Präambel:

Aufgrund der §§ 26, 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) und § 5 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175), und des § 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg – BbgKVerf – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 4) erlässt der Amtsdirektor des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretersitzung vom 11.04.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf zum Schutz der Hafenanlage und der öffentlichen Anlagen des Bergheider Sees in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, Ortsteil Lichterfeld.

§ 1 Hafenanlage

1. Die Hafenanlage erstreckt sich auf das gesamte Gelände des Hafens inklusive der Gebäude, der Steganlagen sowie des angrenzenden Wasserbereiches sowie der öffentlichen Anlagen.
2. Die Nutzung des Bergheider Sees unterliegt dem Gemeingebrauch gemäß § 43 des Brandenburgischen Wassergesetzes. Ein Befahren ist nur mit Fahrzeugen bis zu 1500 kg Wasserverdrängung ohne eigene Triebkraft zulässig. Ein Befahren mit

Fahrzeugen über 1500 kg Wasserverdrängung und eigener Triebkraft bedürfen einer vorherigen Erlaubnis oder Bewilligung der unteren Wasserbehörde, Nordpromenade 4, 04916 Herzberg.

§ 2 Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen. Dazu zählen insbesondere Grünanlagen und sonstige Anpflanzungen, Parkplätze und sonstige der Erholung dienende Flächen,
2. Bestehendes geltendes Recht der Gemeinde bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 3 Straßen

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die gemäß § 2 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung definierten Bestandteile der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Danach gehören zur öffentlichen Straße der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
2. Sonstige öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen im Sinne des § 3 Abs. 5 BbgStrG, soweit sie keiner anderen Straßengruppe (Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen) angehören, insbesondere Eigentümerstraßen und -wege.

§ 4 Hafenverwaltung

Der Betreiber der Hafenanlage am Bergheider See ist: Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf; Turmstraße 05; 03238 Massen-Niederlausitz oder eine von der Gemeinde beauftragte juristische Person.

Nachfolgend Hafenmeister oder Betreiber Hafenanlage genannt.

§ 5 Gebührenordnung

1. Die Gebührenordnung hängt am Einlass des Besucherbergwerks F60 und an der Hafenanlage aus. (Anlage 1)
2. Die Tagesgebühren sind unaufgefordert und unverzüglich zu zahlen. Die Dauerliegegebühren sind laut Vertrag vor der Saison zu entrichten. Die Zahlstelle ist an der Kasse des Besucherbergwerks F60, Bergheiderstraße 4, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf / OT Lichterfeld.

§ 6 Allgemeine Verhaltenspflicht

1. Auf öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt werden. Der Hafenmeister und die

von ihm beauftragten Personen üben das Hausrecht im Hafengebiet aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten

2. Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung auf Straßen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.
3. Es ist untersagt, sich zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen niederzulassen, wenn als dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Grölen, Beschimpfungen, Werfen bzw. Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderer Behältnisse, Erbrechen, Verrichten der Notdurft oder Eingriffe in den Fußgänger- und / oder Fahrzeugverkehr gefährdet, in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden.
4. Die im Hafengebiet aufgestellten Papierkörbe dürfen für Haushalts- und Gewerbeabfälle nicht benutzt werden.

§ 7 Schutz der Straßen und Anlagen

1. Im gesamten Hafengelände gilt die Straßenverkehrsordnung.
2. Es ist untersagt,
 - a. Auf den Straßen und in öffentlichen Anlagen unbefugt Gehölze und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder die Anlagen sonst zu verändern;
 - b. Auf den Straßen und in öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - c. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und öffentlichen Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - d. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst zu beeinträchtigen;
 - e. in den öffentlichen Anlagen Gegenstände ohne Genehmigung der Behörde aufzustellen oder anzubringen.
 - f. fremde Schiffe zu besteigen, die Uferböschungen zu beschädigen oder mit Steinen zu werfen.
3. Innerhalb des Hafenbeckens und entlang des Hafengeländes sind das Baden und ins Wasser springen für Mensch und Tier nicht gestattet.
4. Grillen und offenes Feuer sind in der gesamten Anlage verboten. Lagerfeuer – auch am Strand – sind strengstens zu unterlassen.
5. Es ist nicht gestattet, Getränke und Speisen in Glasverpackungen auf den öffentlichen Anlagen der Hafenanlage zu konsumieren.
6. Insbesondere das Befahren der Steganlage und Bänke mit Fahrrädern, Skateboards, In-linern o. ä. Fahrgeräten ist untersagt

7. Parken im Gelände ist nur zum Be- und Entladen von Gegenständen möglich. Außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen ist das Parken nicht erlaubt. Trailer für Wasserfahrzeuge dürfen auf dem Hafengelände nur mit Genehmigung abgestellt werden. Kurzzeitiges Parken von Gespannen beim Einlassen oder Herausholen der Boote ist mit dem Hafenmeister abzustimmen. Die Hafenmeisterei kann unberechtigt im Hafengebiet haltende oder parkende Fahrzeuge kostenpflichtig entfernen lassen.
8. Fahrräder sind an den Fahrradständern abzustellen. Die Vorschriften des Brandenburgischen Straßengesetzes und bestehendes geltendes Ortsrecht bleiben
3. Hat jemand öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus die Rückstände einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO anwendbar ist.
5. Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist in öffentlichen Anlagen verboten.

§ 8

Benutzung Hafenanlage und der öffentlichen Anlagen

1. Die Hafenanlage und öffentlichen Anlagen sind schonend zu behandeln.
2. Die Hafenanlage und öffentliche Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweisschildern sind zu beachten.
3. Fußwege in öffentlichen Anlagen sind nicht mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrrädern zu befahren.
4. Es ist verboten,
 - a. sich in nicht dauernd geöffneten öffentlichen Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten;
 - b. in den öffentlichen Anlagen zu übernachten und die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten.
5. Das Abstellen von Fahrzeugen bzw. sonstigen Gegenständen und das Lagern von Materialien ist insbesondere auf Grünflächen unzulässig.

§ 9

Verunreinigungsverbot

1. Für die Verunreinigung von öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung gilt § 17 BbgStrG in Verbindung mit der geltenden Straßenreinigungssatzung für die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf. Jede Verunreinigung der öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist untersagt.
2. Unzulässig ist insbesondere
 - a. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderen gefährlichen Gegenständen;
 - b. das Ausschütten jeglichen Schmutzwassers;
 - c. das Ablassen und Einleiten von übelriechenden, feuergefährlichen, öl- und säurehaltigen sowie sonstigen gefährlichen Stoffen;
 - d. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse gefüllt worden sind.

§ 10

Mitführen von Hunden

1. Hunde sind im Geltungsbereich der Hafenanlage stets an der Leine zu führen und sollen so gehalten werden, dass niemand belästigt oder behindert wird. Hundebesitzer haben den Unrat ihrer Hunde sofort zu entfernen
2. Für das Mitführen und Halten von Hunden gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Liegeplätze – Dauermiete

1. Anträge auf Zuteilung eines Wasser- oder Landliegeplatzes sind an den Hafenmeister zu richten.
2. Die Zuteilung eines Liegeplatzes ist auf den Bootseigner und ein bestimmtes Boot bezogen. Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Ausnutzung der Kapazität des Hafens und nach den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht, jedoch werden Liegeplatzwünsche weitgehend berücksichtigt. Dies gilt auch für die Wiedervergabe eines zugewiesenen Liegeplatzes in der folgenden Saison.
3. Ein Liegeplatz ist nicht übertragbar.
4. Voraussetzung für die Zuweisung eines Liegeplatzes sind die Nachweise einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und die Registrierung des Bootes entweder über die Wasser und Schifffahrtsverwaltung, den Deutschen Motoryachtverband oder den Deutschen Seglerverband.
5. Der Hafenmeister hat das Recht, dem Inhaber eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dieses im Interesse des Hafensbetriebes und der Liegeplatzordnung erforderlich erscheint.
6. Die Saison beginnt am 01. April und endet am 31. Oktober eines Jahres, kann aber witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden.

7. Das Überwintern von Booten im Hafenbecken ist nicht gestattet.
 8. Die Liegeplatzinhaber haben sich bei der Hafenmeisterei anzumelden, wenn sie das Fahrzeug in einem Kalenderjahr zum ersten Mal zu Wasser lassen, und abzumelden, wenn sie es zum letzten Mal im Kalenderjahr aus dem Wasser bzw. vom Gelände nehmen.
 9. Ausnahmen und Sonderregelungen beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag. Ein entsprechender Antrag ist an das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Amtsdirektor - Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz zu richten.
2. Die Richtwerte für Festmacher sind zu beachten.
 3. Es sind stets genügend Fender auszuhängen.
 4. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass sein Boot ordnungsgemäß vertäut ist, so dass es auch bei extremen Witterungs- und Wasserverhältnissen sicher liegt und benachbarte Boote und Anlagen nicht beschädigt.

§ 12

Liegeplätze – Gastlieger

Gastlieger haben sich nach ihrer Ankunft beim Hafenmeister anzumelden. Er weist den Gästen im Rahmen der Möglichkeiten einen Liegeplatz zu. Dieser ist zeitlich befristet. Erfolgt nach dieser Zeit keine Freigabe des Liegeplatzes und wird derselbe benötigt, so kann das Boot auf Kosten und Gefahr des Gastes verholt werden.

§ 13

Abwesenheit des Bootes; Untervermietung durch den Vermieter

Der Liegeplatzmieter ist verpflichtet, eine Abwesenheit seines Bootes von mehr als drei Tagen (72 Stunden) dem Hafenmeister anzuzeigen. Bei etwaiger Abwesenheit des Bootes ist der Hafenmeister berechtigt, den Platz kurzfristig an andere Bewerber zu vergeben.

§ 14

Stegnutzung

1. Die Steganlagen sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
2. Schäden an den Steganlagen sind unverzüglich dem Hafenmeister zu melden.
3. Zum Saisonende sind alle Leinen und sonstigen Festmacher von den Steganlagen zu entfernen.
4. Abstehende Schiffsteile wie Ruder u.ä. sind während der Liegezeit im Hafen Platz sparend anzubringen bzw. einzustellen.
5. Das Lagern von Gegenständen aller Art ist auf den Stegen und Auslegern (kurz- oder langfristig) nicht zulässig.
6. Rauchen, Schweißen und sonstiger Umgang mit Feuer sind auf der gesamten Steganlage verboten. Die Anlegestellen sind für die Nachbarn zugänglich zu halten. Boote dürfen nur an den ihnen zugewiesenen Liegeplätzen festmachen.

§ 15

Befestigung der Boote

1. Die Boote an den Steganlagen sind so zu befestigen, dass ein Losreißen, Beschädigen der Stege und Nachbarboote ausgeschlossen ist. Dabei sind Witterungsbedingungen, Seegang und Wind von verschiedenen Seiten an der Vertäuerung zu berücksichtigen.

§ 16

Bauliche Veränderungen an der Steganlage

An den Bootsstegen sowie der Wasser- bzw. Elektroinstallation dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden (Bohren – Schweißen), außer mit einer Genehmigung durch den Hafenmeister.

§ 17

Ver- und Entsorgung der Bootsliegplätze

1. Strom und Frischwasser dürfen nach erfolgter Anmeldung beim Hafenmeister aus den Zapfstellen entnommen werden. Die Wasseranschlüsse führen kein Trinkwasser.
2. Die Nutzung von elektrischer Energie wird pauschal abgerechnet.
3. Der Anschluss von Stromverbrauchern mit größerer Stromabnahme, wie z. B. Heizlüfter, ist nicht gestattet.
4. Elektrische Zuleitungen zwischen einem Boot und dem Stegverteiler müssen der VDR 0100 Teil 721 entsprechen.
5. Die Kabel vom Verteiler zum Boot sind so zu verlegen, dass andere dadurch nicht behindert werden und keine Schäden an den Steganlagen auftreten können.
6. Für die Versorgung mit Gas ist der Liegeplatzbesitzer selbst verantwortlich. Gasanlagen an Bord müssen in sicherem Zustand sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Überprüfungsintervalle sind einzuhalten.

§ 18

Slipanlage

1. Die Anlage ist grundsätzlich freizuhalten.
2. Für die Benutzung der Slipanlage ist eine vorherige Anmeldung und Entrichtung der Gebühr beim Hafenmeister erforderlich.
3. Kraftfahrzeuge dürfen die Zufahrt zur Slipanlage und die Anlagen selbst nur für ein zügiges zu Wasser lassen oder aus dem Wasser nehmen eines Wasserfahrzeuges benutzen.
4. Die Slipanlage steht Liegeplatzmietern kostenlos zur Verfügung. Tagesgäste zahlen eine Gebühr gemäß der gültigen Gebührenordnung.

§ 19

Fahren im Hafen

1. Ein- und auslaufende Boote haben mit größter Sorgfalt zu manövrieren und mit mäßiger Geschwindigkeit zu fahren, so dass kein für andere Boote schädlicher Wellenschlag entsteht.

2. Einlaufende Boote haben das Wegerecht. Die Zufahrt zu den Boxen ist freizuhalten.
3. Bei ihren Ein- und Auslaufmanövern dürfen sich Boote nur solange in der Hafeneinfahrt aufhalten, wie es für ihre Manöver erforderlich ist. Unnötiges Kreuzen im Hafenbecken und vor der Hafeneinfahrt ist zu vermeiden. Jeder andere Aufenthalt in der Hafeneinfahrt ist untersagt.
4. Die Segel sind vor dem Einlaufen an Steg oder Land herunterzunehmen, um jegliche Gefährdung auszuschließen. Der Rest des Weges ist mit Muskelkraft (Paddel) zu bewältigen.
5. Das Ab- und Anlegen der Boote hat mit größtmöglicher Vorsicht, die eine Beschädigung der Steganlage und der übrigen Boote ausschließt, zu erfolgen.

§ 20

Ordnung und Sauberkeit

1. Die Verunreinigung des Hafens und der Steganlagen sind verboten.
2. Feste Gegenstände, wie Draht oder Eisenteile, Teile der Schiffsausrüstung, Unrat, Abfälle aller Art dürfen auf keinen Fall in das Hafenbecken geworfen werden. Der Müll wird sortiert in die Mülltonnen und -container entsorgt.
3. Für den Abtransport seines Sperrmülls hat jeder Gast selbst zu sorgen. Die Container sind hiervon freizuhalten.
4. Öl, ölhaltiges Wasser (Bilgenwasser), Ölrückstände, Farbe, Benzin oder andere flüssige Brennstoffe (Diesel) dürfen in das Hafenbecken weder gepumpt, ausgeschüttet noch abgeleitet werden. Für Schäden, die durch Nichteinhaltung der Vorschriften entstehen, haftet der Verursacher.

§ 21

Veranstaltungen

1. Der Hafenmeister kann in notwendigem Maß für die Veranstaltung von Regatten und sonstigen wassersportlichen oder anderen Ereignissen, die vom Hafen ausgehen oder für die der Hafen Zielort ist, die vorübergehende Räumung von Liegeplätzen verlangen. Wenn es möglich ist, kann der Hafenmeister auch verlangen, dass Wasserfahrzeuge im Päckchen zusammengelegt werden.
2. Der Betreiber der Hafenanlage am Bergheider See kann ebenfalls den Verkehr mit Wasser- und Landfahrzeugen zeitweise untersagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Veranstaltungen gestört werden oder Kollisionen befürchtet werden müssen.
3. Die Liegeplatznutzer werden von zu erwartenden Einschränkungen am Aushang unterrichtet, sobald der Termin der Veranstaltung feststeht.
4. Bei Veranstaltungen können im Einzelfall einige Bestimmungen der Hafenanordnung außer Kraft gesetzt werden.

5. Private Veranstaltungen sind in jedem Fall vorher beim Hafenmeister und beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz anzumelden.
6. Anträge für Ausnahmegenehmigungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz sind beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz gesondert zu stellen.

§ 22

Übernachtung

1. Das Übernachten auf Kajütbooten im Hafen ist gestattet. Besucher sind vorher anzumelden.
2. Das Aufstellen und Übernachten in Zelten, Wohnmobilen und Caravans ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen am Bergheider See möglich und gebührenpflichtig.

§ 23

Sonstiges

Charterbetrieb ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Hafenerwaltung möglich. Das dauerhafte Ablegen und Abstellen von Privatsachen wie, Badeboote, Fahrräder usw. ist auf dem gesamten Gelände nicht erlaubt. Im Beisein einer Aufsichtsperson können Boote auch in Abwesenheit des Bootseigners verholt werden, wenn es die Sicherheit und die Ordnung im Hafen erforderlich machen.

§ 24

Ausschluss aus dem Hafengelände

1. Personen, die sich den Anordnungen des Hafenmeisters und der Hafenanordnung nicht fügen, kann der Aufenthalt im Hafengebiet mit sofortiger Wirkung untersagt werden.
2. Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Hafenanordnung können Mietverträge (z. B. der Bootsliegeplatz) mit sofortiger Wirkung entschädigungslos gekündigt werden. Der Ausschluss kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

§ 25

Erlaubnisse, Ausnahmen

1. Das Amt Kleine Elster kann auf Antrag von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.
2. Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. Sie kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 in der jeweils geltenden Fassung versehen werden.

§ 26

Anordnungen im Einzelfall

Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) kann im Einzelfall anordnen, dass Zustände, die dieser Verordnung widersprechen, beseitigt werden.

**§ 27
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 6 dieser Verordnung,
 2. gegen das Auffüllen von Papierkörben gemäß § 6 Abs. 4 dieser Verordnung
 3. gegen die Schutzpflichten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. a-f, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 dieser Verordnung,
 4. gegen die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Hafenanlage und öffentliche Anlagen gemäß § 8 dieser Verordnung,
 5. gegen das Verunreinigungsverbot gemäß § 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 dieser Verordnung,
 6. gegen das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen gemäß § 9 Abs. 5 dieser Verordnung,
 7. gegen das Mitführen von Hunden gemäß § 10 Abs. 1, Abs. 2 dieser Verordnung,
 8. gegen das Beschädigungsverbot der Steganlage gemäß § 14 Abs. 1, Abs.5, Abs. 6 dieser Verordnung,
 9. gegen das Verbot bauliche Veränderungen an der Steganlage vorzunehmen gemäß § 16 dieser Verordnung,
 10. gegen das Verbot zur Benutzung von Stromabnehmern gemäß § 17 Abs. 3, Abs. 5 dieser Verordnung
 11. gegen die Verhaltenspflicht zur Benutzung der Slipanlage gemäß § 17 Abs. 1, Abs. 3 dieser Verordnung,
 12. gegen die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 20 dieser Verordnung,
 13. gegen die Pflicht zur Veranstaltungsmeldung gemäß § 21 Abs. 5 dieser Verordnung, verstößt.
- (3) Bei der Ahndung von Verstößen gegen § 8 Abs. 6 dieser Verordnung ist analog § 107 Abs. 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 17 OWiG

**§ 28
Schlussbestimmungen**

Mit Betreten des Hafengeländes erkennt jeder Gast die Bestimmungen dieser Hafenanordnung an.
 Sie kann laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang am Einlass des Besucherbergwerkes F60, der Hafenanlage oder in anderer geeigneter Form in Kraft.
 Diese Hafenanordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, 11.04.2019

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Anlage 1 zur Hafenanordnung

**Liegeplatzentgelte
am Bergheider See**

Kurzzeitanlieger*

Wasserliegeplatz bis 3 Std.	3,00 Euro
Wasserliegeplatz ab 3 Std.	5,00 Euro
Trockenliegeplatz bis 3 Std.	3,00 Euro
Trockenliegeplatz ab 3 Std.	5,00 Euro

* Gebühren gelten nicht beim Bootseinlass und für Liegeplatzbesitzer am Bergheider See

Gastliegeplätze

Wasserliegeplatz ^{1,2}	2,00 Euro/Tag/Meter
Trockenliegeplatz ^{1,2}	2,00 Euro/Tag/Meter (Preisnachlass ab 7 Tage)

Dauerliegeplätze

Wasserliegeplatz ^{1,2,3}	104,00 Euro/Meter
Trockenliegeplatz ^{1,2,3}	104,00 Euro/Meter

¹ Aufschlag Mehrumpfboote und für gewerbliche Nutzung je 50%
² Nach Bootslänge (Gebühr x LüA)
³ je Saison vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres

Sonstige Entgelte

Bootseinlass für Boote bis 120 Kg	5,00 Euro
Bootseinlass für Boote ab 120 Kg	10,00 Euro

**Parkplatzentgelte
am Bergheider See**

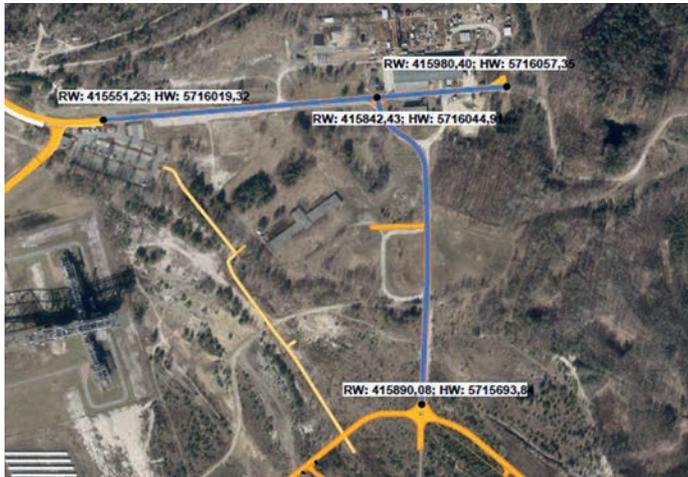
(innerhalb des Bebauungsplangebietes)

Parkticket Krad/Pkw	2,00 €Tag
Parkticket Trailer/Wohnmobile/Wohnanhänger	5,00 €Tag 20,00 €Woche

Öffentliche Bekanntmachung zur Widmung einer Straße

Auf Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15],S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3),in der zur Zeit geltenden Fassung, werden nachstehende Flächen mit folgendem Widmungsgehalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Benennung: Bergheiderstraße (Anlage 1 im Übersichtsplan Blau dargestellt)
 Lage: gem. Flurbereinigungsverfahren, Teilgebiet I: Bergheider See, Verfahrensnummer 6001 W vom 24. Januar 2019
 Gemarkung Lichterfeld; Flur 5, Flurstücke 93,99
 Einstufung: sonstige öffentliche Straße, öffentlicher Parkplatz
 Kategorie: Gemeindestraße
 Baulastträger: Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
 Beschränkung auf bestimmte Benutzerkreise: keine
 Sonstige Besonderheiten: keine



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 05, 03238 Massen-Niederlausitz schriftlich, oder zur Niederschrift einzulegen.

Massen-Niederlausitz, den 12.04.2019

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zur Widmung einer Straße

Auf Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15],S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3),in der zur Zeit geltenden Fassung, werden nachstehende Flächen mit folgendem Widmungsgehalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Benennung: „Hafenstraße“ (Anlage 1 im Übersichtsplan Blau dargestellt)
 Lage: gem. Flurbereinigungsverfahren, Teilgebiet I: Bergheider See, Verfahrensnummer 6001 W vom 24. Januar 2019
 Gemarkung Lichterfeld; Flur 5, Flurstück 20
 Einstufung: sonstige öffentliche Straße,
 Kategorie: Gemeindestraße
 Baulastträger: Gemeinde Lichterfeld- Schacksdorf
 Beschränkung auf bestimmte Benutzerkreise: keine
 Sonstige Besonderheiten: keine



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 05, 03238 Massen-Niederlausitz schriftlich, oder zur Niederschrift einzulegen.

Massen-Niederlausitz, den 12.04.2019

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zur Widmung einer Straße

Auf Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15],S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3),in der zur Zeit geltenden Fassung, werden nachstehende Flächen mit folgendem Widmungsgehalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Parkplatz am Besucherbergwerk (Anlage 1 im Übersichtsplan blau dargestellt)

Lage: gem. Flurbereinigungsverfahren, Teilgebiet I: Bergheider See, Verfahrensnummer 6001 W vom 24. Januar 2019
Gemarkung Lichterfeld; Flur 5, Flurstücke 67,105, 193

Einstufung: sonstige öffentliche Straße
Kategorie: Parkplatz
Baulastträger: Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Beschränkung auf bestimmte Benutzerkreise: „Öffentlicher Pkw-Parkplatz“

Sonstige Besonderheiten:
Benennung: „F 60“



Anlage 1

Parkplatz südl. der Photovoltaikanlage (Anlage 2 im Übersichtsplan blau dargestellt)

Lage: gem. Flurbereinigungsverfahren, Teilgebiet I: Bergheider See, Verfahrensnummer 6001 W vom 24. Januar 2019
Gemarkung Lichterfeld; Flur 5, Flurstücke 26

Einstufung: sonstige öffentliche Straße
Kategorie: Parkplatz
Baulastträger: Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Beschränkung auf bestimmte Benutzerkreise: „Öffentlicher Pkw-Parkplatz“

Sonstige Besonderheiten:
Benennung: „Strand 1“



Anlage 2

Parkplatz westlich der Photovoltaikanlage (Anlage 3 im Übersichtsplan blau dargestellt)

Lage: gem. Flurbereinigungsverfahren, Teilgebiet I: Bergheider See, Verfahrensnummer 6001 W vom 24. Januar 2019
Gemarkung Lichterfeld; Flur 5, Flurstücke 23

Einstufung: sonstige öffentliche Straße
Kategorie: Parkplatz
Baulastträger: Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Beschränkung auf bestimmte Benutzerkreise: „Öffentlicher Pkw-Parkplatz“

Sonstige Besonderheiten:
Benennung: „Strand 2“



Anlage 3

Parkplatz Hafen

(Anlage 4 im Übersichtsplan blau dargestellt)

Lage: gem. Flurbereinigungsverfahren, Teilgebiet I: Bergheider See, Verfahrensnummer 6001 W vom 24. Januar 2019
 Gemarkung Lichterfeld; Flur 5, Flurstücke 44
 Einstufung: sonstige öffentliche Straße
 Kategorie: Parkplatz
 Baulastträger: Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Beschränkung auf bestimmte Benutzerkreise: „Öffentlicher Pkw-Parkplatz“

Sonstige Besonderheiten: Benennung: „Hafen“



Anlage 4

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
 Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor, Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 05, 03238 Massen- Niederlausitz schriftlich, oder zur Niederschrift einzulegen.

Massen-Niederlausitz, den 12.04.2019

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 11. April 2019 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

**Beschluss-Nr. 02/2019-01
 Bestätigung des Gesellschafterbeschlusses der IVVB mbH zum Wirtschaftsplan 2019**

Die Gemeindevertretung bestätigt den Gesellschafterbeschluss der IVVB mbH.

**Beschluss-Nr. 02/2019-02
 Entbehrlichkeit Gemarkung Schacksdorf, Flur 2, Flurstück 52 (Teilfläche)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

**Beschluss-Nr. 02/2019-03
 Beschluss der Hafenordnung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Hafenordnung.

**Beschluss-Nr. 02/2019-04
 Beschluss der Entgelt- und Gebührenordnung zur Hafenordnung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entgelt- und Gebührenordnung.

**Beschluss-Nr. 02/2019-05
 Beschluss zur Widmung der Bergheider Straße**

Die Gemeindevertretung beschließt die Widmung der Bergheider Straße.

**Beschluss-Nr. 02/2019-06
 Beschluss zur Widmung der Hafenstraße und Parkflächen**

Die Gemeindevertretung beschließt die Widmung der Hafenstraße und Parkflächen.

**Beschluss-Nr. 02/2019-07
 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für das Haushaltsjahr 2015**

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015.

**Beschluss-Nr. 02/2019-08
 Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Amtsdirektors.

**Beschluss-Nr. 02/2019-09
 Beschluss zu über- / außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen**

Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Beschluss-Nr. 02/2019-10

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Hauptsatzung.

im nichtöffentlichen Teil

Beschluss-Nr. 02/2019-11

Verkauf Gemarkung Schacksdorf, Flur 2, Flurstück 52 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

im nichtöffentlichen Teil

Beschluss-Nr. 02/2019-05

Verkauf Gemarkung Gröbitz, Flur 1, Flurstücke 25 und 27 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Beschluss-Nr. 02/2019-06

Verkauf Gemarkung Gröbitz, Flur 1, Flurstücke 391 und 22/3 (jeweils Teilflächen)

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 15. April 2019 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 02/2019-01

Entbehrlichkeit Gemarkung Gröbitz, Flur 1, Flurstücke 25 und 27 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 02/2019-02

Entbehrlichkeit Gemarkung Gröbitz, Flur 1, Flurstücke 391 und 22/3 (jeweils Teilflächen)

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 02/2019-03

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Hauptsatzung.

Beschluss-Nr. 02/2019-04

Beschluss zur Aussetzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Massen-Niederlausitz“

Die Gemeindevertretung lehnt die Aussetzung der Satzung ab.

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung am 18. April 2019 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 02/2019-01

Entbehrlichkeit Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstück 543 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 02/2019-02

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Sallgast für das Haushaltsjahr 2014

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.

Beschluss-Nr. 02/2019-03

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Amtsdirektors.

Beschluss-Nr. 02/2019-04

Beschluss zu über- / außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen

Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Beschluss-Nr. 02/2019-05
Beschluss über den Beitritt zum Wasserverband Lausitz (WAL)

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitritt zum WAL.

Beschluss-Nr. 02/2019-06
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Hauptsatzung.

im nichtöffentlichen Teil

Beschluss-Nr. 02/2019-07
Verkauf Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstück 543 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Beschluss-Nr. 02/2019-08
Verkauf Gemarkung Sallgast, Flur 2, Flurstück 398

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 2. Amtsausschusssitzung – öffentlich

am Mittwoch, dem 22.05.2019, 18.00 Uhr
 im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

Tagesordnung
Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung und Abstimmung
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 13.03.2019 und Bestätigung
4. Beschluss über die Abberufung des 1. Vertreters des Amtsdirektors
5. Beschluss über die Berufung des/r 1. Vertreters/in des Amtsdirektors
6. Beschluss zur Bestellung der Schiedsperson

7. Beschluss zur 2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
8. Informationen aus den Ausschüssen
9. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
10. Anfragen der Amtsausschussmitglieder
11. Verabschiedung des stellv. Amtsdirektors und Bauamtsleiters Detlef Bönisch

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 13.03.2019 und Bestätigung
2. Personalangelegenheiten
3. Vergabe SilberElster
4. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
5. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Modrow
 Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur 3. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses,
am Dienstag, den 14. Mai 2019, um 16:30 Uhr
 in der Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz, Pestalozzistraße 10,
 03246 Crinitz

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Protokollkontrolle vom 02.04.2019
3. Beratung über die Umsetzung von Unterhaltungsmaßnahmen
4. Informationen / Sonstiges

gez. Ditmar Gurk
 Ausschussvorsitzender

Einladung

zur 2. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz
am Montag, den 13. Mai 2019, 19:00 Uhr,
 im OT Crinitz, Friedenstraße 2, Gemeinderaum

Tagesordnung
Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 18.02.2019 und Bestätigung

3. Beschluss zur 2. Änderung der Hauptsatzung
4. Beratung und Abstimmung zum Beitritt Tourismusverband Elbe-Elster-Land e.V.
5. Bericht aus den Ausschüssen und dem Amtsausschuss
6. Information der Verbandsvertreter
7. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
8. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher
9. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 18.02.2019 und Bestätigung
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

H. Hofmann

Vorsitzender der Gemeindevertretung

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

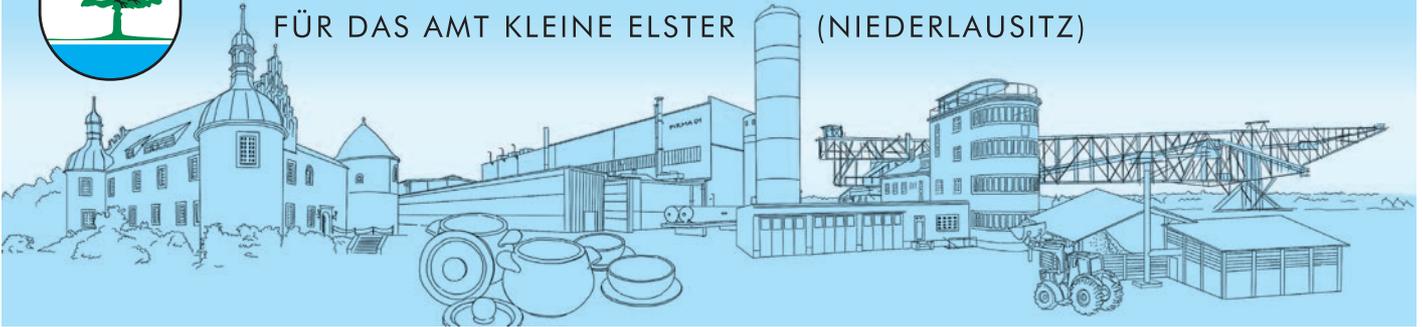
Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).



AMTS- UND GEMEINDEANZEIGER

FÜR DAS AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



28. Jahrgang 2019

Massen-Niederlausitz, den 1. Mai 2019

Ausgabe Nr. 4

Der Innenminister informiert die Hauptverwaltungsbeamten

Anlässlich der Tagung der kommunalen Wahlbeamten in Werder informierte Innenminister Karl-Heinz Schröter über das neue Brandschutzgesetz. Zur Stärkung des Ehrenamtes und in Würdigung der hohen Einsatzbereitschaft der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren stellt das Land Brandenburg 6 Mio. € und die Städte und Gemeinden 5 Mio. € für die Auszeichnung „Treue Dienste“ zur Verfügung. Diese Geldprämie soll die Einsatzbereitschaft der Mitglieder honorieren. Geldleistungen werden für 10 bis 50 Jahre Zugehörigkeit (in 10er Schritten) gewährt. Grundsätzlich werden die Feuerwehren im Rahmen einer Überarbeitung ihrer Pflichten von bestimmten Aufgaben, die nicht unmittelbar mit den Kerntätigkeiten einer Feuerwehr zu tun haben, entlastet z. B. Ölspurbeseitigung, Tierrettung, Tragedienste, Türöffnungen u.v.m.). Dieses Maßnahmenpaket ist notwendig, um mit immer weniger aktiven Mitgliedern die bestehenden Aufgaben erfüllen zu können. Leider wurden keine Zusagen bezüglich Förderung von Gerätehäusern und Einsatztechnik gegeben.

Mit dem Wirksamwerden des Verwaltungsstrukturgesetzes in dem Städte, Gemeinden und Ämter einen sicheren Platz haben, sind jetzt die neuen Formen der Verbandsgemeinde und des Mitverwaltungsmodells wirksam. In der kommenden Legislaturperiode ist nicht geplant, eine Gemeindegebietsreform durchzuführen. Allerdings wird die Freiwilligkeit von Zusammenschlüssen finanziell unterstützt.

Was bedeutet das für uns?

Um unser Amt zu stärken, besteht nach wie vor die Möglichkeit, die Stadt Sonnewalde als fünfte Gemeindeeinheit in unser Amt zu integrieren. Nach dem die Stadtverordneten in Sonnewalde den Beschluss zur Eingemeindung nach Finsterwalde aufgehoben haben, werden nach der Kommunalwahl Sondierungsgespräche angeboten.

Richter
Amtsdirektor

Kommunalwahl 2019

Das Ehrenamt ist in unseren Gemeinden Voraussetzung, die Interessen der Bürgerschaft umzusetzen. Ich möchte Ihnen vor der Kommunalwahl die Strukturen des politischen Handelns erläutern, so dass sie sich als Bürger ein Bild davon machen können, wie das System funktionieren soll.

Wir wählen Gemeindevertreter, Ortsbeiräte, Ortsvorsteher und Bürgermeister. Alle sind ehrenamtlich tätig. Die Interessenvertretung eines Ortsteils wird durch den Ortsbeirat, wenn er vorhanden ist bzw. in der Mehrzahl unserer Gemeinden durch den Ortsvorsteher wahrgenommen. Er ist Anlaufpunkt für die direkt im Ort entstehenden Wünsche, Probleme und Anregungen. Er ist das Bindeglied zur Gemeindevertretung. Der Ortsvorsteher, auch wenn er nicht Gemeindevertreter ist, darf an den Gemeindevertreter Sitzungen im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil aktiv teilnehmen und Probleme bezüglich seines Ortsteils ansprechen. Er ist weiterhin bei der Haushaltsplanung der Gemeindevertretung anzuhören. Dies betrifft die Planung von Investitionen, Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder bei öffentlicher Infrastruktur.

Die Gemeindevertretung setzt sich aus Einzelmitgliedern oder aus Wählergruppen bzw. Parteien und dem Bürgermeister zusammen. Es besteht kein Fraktionszwang. Die Gemeindevertretung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben durch den Gesetzgeber vorgesehen sind, die durch den Amtsdirektor durchgesetzt werden müssen. Die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes erfolgt durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung erteilt im Rahmen des Beschlusses über den Haushaltsplan und in Form von Einzelbeschlüssen der Verwaltung Aufgaben und kontrolliert die Einhaltung über den Amtsdirektor.

Die Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie haben im Rahmen der Nichtöffentlichkeit Verschwiegenheit zu wahren und auch die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe, wenn sie selbst oder ein Verwandter von den Beschlüssen der Gemeindevertretung berührt werden. Sie haften persönlich bei Pflichtverletzungen, die im Einzelnen die Gemeindeordnung festlegt.

Die wichtigste Aufgabe des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist, den Vorsitz in der Gemeindevertretung zu führen und Ansprechpartner und Fürsprecher der Bürger der Gemeinde zu sein. Er be-

teilt und unterrichtet die Einwohner ferner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Der ehrenamtliche Bürgermeister und der Amtsdirektor setzen die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung fest. Alle Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich soweit sie nicht Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten oder Persönlichkeitsrechte betreffen.

Dies ist nur ein kleiner Auszug aus der Gemeindeordnung, den der zukünftige neue Gemeindevertreter wissen sollte. Die Verwaltung wird ein kleines Seminar über die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anbieten.

Richter
Amtsdirektor

Seniorenbeirat

Amtsdirektor Gottfried Richter unterrichtet die Senioren in ihrer Beiratssitzung über die Haushaltssatzungen der Gemeinden und des Amtes. Seit dem Jahr 2004 wird regelmäßig der Beirat über die Belange des Amtes und der Gemeinden informiert. Zu den „Dienstältesten Mitgliedern“ gehören Frau Dr. Zech aus Massen, Frau Hoigk aus Babben und die Chefin Frau Schmidt aus Crinitz.



Sammlertreffen Sehenswerte Sammlungen von historischen Ansichtskarten

Die Ortschronisten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) versammeln sich **am 04.05.2019 von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Massen-Niederlausitz.

– Energie-Service-Center (ESC)
in der Finsterwalder Straße 21 in Massen –

Dazu sind Sie, als Interessierter oder selbst Sammler, recht herzlich eingeladen. Zusätzliche Präsentationen von selbsttätigen Sammlern werden recht herzlich begrüßt.

Schließung Amtsverwaltung Mitteilung des Amtsdirektors!

Die Amtsverwaltung bleibt **am Freitag, dem 31.05.2019** geschlossen.

Richter
Amtsdirektor

Radtour zum Kröger Sporttag

Der Weg des Hackschnitzels (Information siehe unten) wird im Rahmen des 7. Kröger Sporttages am 26. Mai mit einer Führung befahren.

Treffpunkt: Hauptbühne, nahe Start-Ziel-Bogen
Start/Abfahrt: 10:30 Uhr

Der Weg des Hackschnitzels - ein nachhaltiger (Rad)- Wanderweg

Die Gemeinde Massen (Niederlausitz) betreibt seit 2014 ein Hackschnitzelheizwerk zur nachhaltigen Wärmeversorgung der öffentlichen Liegenschaften

- Die Holzbiomasse, die das Holz hackschnitzelheizwerk benötigt, stammt aus nachhaltiger Landnutzung wie Agroforstwirtschaft. Aufgrund der geringen Transportentfernungen des Materials aus der unmittelbaren Umgebung ist im Amt Kleine Elster eine regionale Wertschöpfungskette entstanden.
- Diese nachhaltige Wertschöpfungskette kann per Rad oder zu Fuß erkundet werden (Tour 16 km)
- Stationen sind u.a.: **Das Agroforstsystem in Massen**
Das Holz hackschnitzelheizwerk in Massen
Die Kurzumtriebsplantagen der Gemeinde Massen
Das Lager der Holz hackschnitzel in ehemaligen Flugzeugheltern auf dem Flugplatz Schacksdorf

www.agroforst-info.de

Leidenschaft verbindet. **KRÖGER**

26. Mai 2019 – ab 9 Uhr
Gesundheitspassage in Massen
7. Kröger Sporttag



Autartec-Haus eingeweiht – einmalig in Deutschland

Teamarbeit ist die Garantie für den Erfolg!

Herzlichen Dank für die gute Arbeit an die Führungskräfte und Mitarbeiter des Fraunhofer Instituts unter Leitung von Prof. Dr. Klingner, an die LMBV unter Leitung von Manfred Kolba und Michael Matthes, an Bürgermeister Ditmar Gurk mit der Gemeindevertretung und an die Mitarbeiter meines Amtes.

Im Jahr 2016 erfolgte die Entscheidung über die Errichtung der Straße und des Hafensteigs durch die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf. Grundlage hierfür war die Zusage der gemeinsamen Landesplanung Berlin/Brandenburg über die Bereitstellung von ca. 6 Mio. € für diese Investition.

Die Errichtung der Infrastruktur erforderte von allen Beteiligten höchste Anstrengungen technischer wie terminlicher Art, da parallel dazu das autartec-Haus vor Ort gebaut wurde. Das Fraunhofer Institut IVI und das Bundesforschungsministerium investierten für dieses in Deutschland einmalige Vorhaben ca. 9 Mio. €, wovon reichlich 8 Mio. € für den wissenschaftlichen Vorlauf über mehrere Jahre verwendet wurden und ca. knapp 1 Mio. € für die Errichtung des Schwimm- und Baukörpers.

In diesem Haus finden sich erstmalig einmalige Technologien von Baustoffen, Energieerzeugungs- und Abwassersystemen wieder.

In den nächsten 1 bis 2 Jahren dient das Haus als Forschungsobjekt und soll von einer 4-köpfigen Familie im kommenden Winter probewohnt werden. Ziel ist es unter normalen Nutzungsbedingungen die Autarkie zu testen. Das autartec-Haus wird zu dieser Zeit für den Publikumsverkehr nur von außen zu besichtigen sein. Danach soll es auch Führungen geben.

Wir schätzen ein, dass sich die Gesamtbesucherzahl an der F 60 aufgrund dieses neuen Highlights mindestens um 10.000 bis 15.000 Besucher/Jahr erhöhen wird.

Freigabe des Bergheider Sees zur maritimen Nutzung

Am 27.04.2019 erfolgte die Freigabe der kleinen Hafenanlage anlässlich der Eröffnung der Lausitzer Seenlandtage. Jetzt kann der See durch Muskelkraft betriebene und Segelboote von jeder Mann benutzt werden. Entsprechende Richtlinien und Vorschriften erfährt der Nutzer vor Ort.

Gottfried Richter
Amtdirektor



Foto: Heike Lehmann

25. Amtsausscheid im Feuerwehrsport

der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)



Samstag, 04. Mai 2019 Sallgast, Sportplatz

12.00 Uhr Eintreffen der Wehren

13.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung der Teilnehmer

13.15 Uhr Feuerwehrsportwettkämpfe

Wettkämpfe der Jugendfeuerwehren

- 5x80m-Feuerwehrstafette
- Löschvorführung Bambinis
- Löschangriff nass, AK 1
- Löschangriff nass, AK 2

Feuerwehrsportwettkämpfe

- 100m-Hindernisbahn der Frauen + Männer
- Löschangriff nass, Ü40
- Löschangriff nass der Frauen + Männer

**Für das leibliche Wohl
hat der Ausrichter bestens vorgesorgt!**

Veranstalter: Freiwillige Feuerwehr, Amt Kleine Elster
Ausrichter: Ortsfeuerwehren Zürchel und Sallgast.



Jugendliche zum Thema Berufsfeuerwehrmann – ein Traumberuf?

Bei der Anleitung für die Jugendfeuerwehrwarte Anfang April waren diesmal auch sechzehn Jugendliche dabei die ihre Fragen zum Arbeiten bei der Berufsfeuerwehr beantwortet haben wollten. Jens Schadock, Jugendwart von Lichterfeld hatte dazu ange-regt, weil in seiner Jugendfeuerwehr Fragen aufgekommen waren.

Amtsjugendwärtin Doreen Nitzsche fand die Idee Klasse und organisierte das Zusammentreffen der interessierten Jugendlichen gemeinsam mit ihren Jugendwarten. Robert Matho aus Crinitz, Berufsfeuerwehrmann auf dem Flughafen Schönefeld, erklärte sich bereit den Fragen der Jugendlichen „Rede und Antwort“ zu stehen. Aber er hatte auch Fragen an die Jugendlichen mitgebracht.

So war es eine interessante Runde in der alle auftretenden Fragen aller Anwesenden beantwortet werden konnten. Ob es nun wirk-lich der erstrebenswerte Traumberuf des einen oder anderen Ju-gendlichen werden wird bleibt abzuwarten. Doch alle sagen Robert Matho herzlich Danke für diese Möglichkeit ihn als Berufs-feuerwehrmann direkt zum Thema befragen zu können.

Jugend packt an Aktion – Ein Wochenende für Elbe-Elster in 2019

Zehn Kinder- und Jugendgruppen aus Jugendfeuerwehr oder Jugendclubs im Amtsgebiet haben in diesem Jahr die Ärmel hoch-gekrempt und waren für ihr Dorf im Einsatz. Es wurde noch her-umliegendes Laub zusammen geharkt, Unkraut gezupft, an Straßen-rändern oder im Wald Müll aufgesammelt oder auch Bänke und Spielgeräte gestrichen. Eine super Sache freuen sich die Ortsvor-steher über den Einsatz der jungen Generation. Das Wetter war dann noch besser als vorausgesagt. In manchen Orten gab es für den Samstag auch einen Aufruf zum Frühjahresputz an alle Ein-wohner und so waren teilweise Kleine und Große gleichzeitig im Einsatz. Nach getaner Arbeit wurde in so manchem Ort noch ge-grillt. Vom Landkreis Elbe-Elster erhielten die teilnehmenden Grup-pen für ihren Einsatz an dem Wochenende eine Urkunde, einen Pokal und einen 50 €Schein für die Gruppe. Eine schöne Geste, die schon seit vielen Jahren immer wieder vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wird. Als Kinder-, Jugend- und Familienkoordinatorin habe ich einige Gruppen vor Ort besucht und freute mich über die Motivation und Einsatzbereitschaft der Kinder und Jugendlichen.

Cordula Mittelstädt
Jugendkoordinatorin



Jugendfeuerwehr Crinitz



Jugendfeuerwehr Dollnichen



Klingmühl



Lindthal



Sallgast

Veranstaltungen im Mai 2019

Datum	Zeit	Veranstaltung
03.05.	Einlass 19:00 Uhr Beginn 19:30 Uhr	Saisoneröffnungskonzert im Festzelt mit Tone Fish am Bergheider See; F60 Concept GmbH
04.05.	17:00 Uhr	25 Jahre Heimatverein Crinitz e.V. im Zelt auf dem Lindenplatz (Crinitz); Heimatverein Crinitz e.V.
18.05.	16:00 Uhr	Heimatgeschichtlicher Vortrag „Von Rechten und Pflichten, von Leistungen und Diensten des Gutsherrn, des Pfarrers und der Bauern in der Gutsherrschaft Sallgast nach dem 30jährigen Krieg“ v. Prof. Dr. Neitmann aus Potsdam; Schloss Sallgast, Trauungssaal 1. OG; Heimatverein Sallgast e.V.
24.05.- 26.05.	Täglich 10:00 Uhr	American Revolution – US Car & Custom Bike Meeting Lichterfeld an der F60; Tino & Nico Krämer GbR
25.05.	08:45 Uhr Abfahrt	Bildungsfahrt in das Lausitzer Seenland ab Crinitz mit Bus, Schiffsfahrt mit Kataran von Senftenberg nach Geierswalde, Mittagessen, Busrundfahrt Part-witzer und Sedlitzer See, IBA Terrassen Großräschen, Gartenstadt Marga, Schloss und Festung Senftenberg, Abendessen auf dem Heimweg, Anmeldung bis zum 1. Mai und Zahlung 15 €Eigenanteil, Lausitzer Seenland; Heimatverein Crinitz e.V.

Über weitere Veranstaltungen im laufenden Jahr können Sie sich unter www.amt-kleine-elster.de in der Rubrik „Veranstaltungen“ informieren.

IMPRESSUM

Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Der Amts- und Gemeindeanzeiger erscheint monatlich nach Bedarf. Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).



Neugeborene

*Zum freudigen Ereignis
liebe Wünsche
für Eltern und Kind –
ab sofort auf Schritt und Tritt,
gehen zwei kleine Füßchen mit!*



Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) begrüßt und beglückwünscht alle neugeborenen Kinder:

Januar 2019

Brandt, Oscar
Lichterfeld-Schacksdorf OT Lichterfeld/Theresienhütte

Borch, Oskar Marlon
Sallgast OT Sallgast

Ambroz, Minna
Sallgast OT Sallgast

April 2019

Bufe, Maurice Pascal
Sallgast OT Göllnitz

**Evangelische Kirchengemeinden
Betten, Lieskau, Lichterfeld, Göllnitz,
Sallgast, Dollenchen, Lipten
Mai 2019**

Monatsspruch:

Es ist keiner wie du, und ist kein Gott außer dir.

2. Samuel 7,22

Gottesdienste in Betten:

05.05. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
19.05. um **10.00 Uhr** Konfirmationsjubiläum
mit Abendmahl; Pfr. Wolf
02.06. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

22.05. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lieskau:

12.05. um 10.00 Uhr Konfirmation mit Abendmahl;
Pfarrer Wolf

15.05. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lichterfeld:

26.05. um **10.00 Uhr** mit Taufe; Pfarrerin Wendel

21.05. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Göllnitz:

05.05. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
19.05. um **11.00 Uhr** mit Taufe; Pfarrer Hainsch
02.06. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

07.05. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Sallgast:

05.05. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
19.05. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch
02.06. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

17.05. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Dollenchen:

12.05. um **08.30 Uhr** mit Pfarrer Wolf

08.05. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lipten:

**Samstag, den
04.05., um 18.00 Uhr** mit Pfarrer Wolf

Kinderkreise im Pfarrsprengel Betten

Der **Kinder-Vorschulkreis** in Lieskau findet am Freitag, dem 10.05., um 15.30 Uhr im Pfarrhaus statt.

Christenlehre in Dollenchen ist am Dienstag, dem 21. Mai und am 4.Juni, um 15.30 Uhr!

Am Dienstag, dem 7. Mai, treffen wir uns mit den Kindern/Müttern aus allen Gruppen in der **Töpferei Engelmann** ab 15 Uhr zum Glasieren der Kunstwerke .

Christenlehre in Betten ist donnerstags um 15.30 Uhr im Pfarrhaus. (außer am 02.05. und Christi Himmelfahrt)

Zum **Flötenkreis** treffen sich die Kinder montags ab 15.30 Uhr im Pfarrhaus in Betten. Die Flöten-Anfänger sind am selben Tag ab 16.15 Uhr eingeladen.

Rückfragen im Pfarramt bei Heike Wolf unter Tel. 03531/2196

Einladung zum Feierabend-Pilgern „Herunterfahren auf Schritttempo“

Pilgern als körperlich-spirituelle Erfahrung ist auch im Alltag erfahrbar. Wir wollen die Arbeits- bzw. Schulwoche gemeinsam abschließen und uns dem Wochenende zuwenden. In Gemeinschaft ein Stück gehen, Rückblick halten, die während der Woche gesammelten Erfahrungen wieder zurück in Gottes Hände legen und uns Neuem zuwenden. Kurze Impulse helfen uns dabei, dem Erlebten nachzuspüren. Mit einer Andacht werden wir unsere gemeinsame Feierabend-Pilgerreise jeweils abschließen.

Weg: Von Betten pilgern wir (bei jedem Wetter – außer Sturm und Starkregen) zu verschiedenen Orten unseres Pfarrsprengels und darüber hinaus.

Dauer: jeweils ca. 6 – 10 km, Länge: ca. 3h
Kleidung dem Wetter entsprechend, festes Schuhwerk

Termine, jeweils freitags:

26.04.2019 17:00 – 20:00 Uhr
31.05.2019 17:00 – 20:00 Uhr
14.06.2019 17:00 – 20:00 Uhr
05.07.2019 17:00 – 20:00 Uhr
02.08.2019 17:00 – 20:00 Uhr
06.09.2019 17:00 – 20:00 Uhr

Aufbruch: 17:00 Uhr, Treffpunkt ist die Dorfkirche in Betten

Heimkehr: Rundweg bzw. ein Fahrdienst wird die Pilger wieder nach Betten zurückbringen.

Wer: Jeder, der Interesse an einem spirituellen Ausklang der Woche hat und sich uns anschließen möchte.

Informationen und Rückfragen bei:

Heike und Michael Wolf-Telefon (03531) 2196
E-Mail: Ev.Kirchengemeinde-Betten@t-online.de

Unsere Konfirmanden 2019

Annalena Pötschick aus Lieskau sowie Clemens Richter und Paulina Schadock aus Lichterfeld haben sich am 7. April in einem zentralen Konfirmandengottesdienst in Betten der Gemeinde vorgestellt und werden am 12. Mai in der Kirche zu Deutsch-Lieskau eingesegnet. Wir wünschen unseren Konfirmanden Gottes Segen und Bewahrung auf ihrem weiteren Lebensweg!

(Änderungen vorbehalten!)



Evangelische Kirchengemeinden Massen, Crinitz und Babben Mai 2019

Gottesdienste:

05.05. um 10.00 Uhr	mit Pfarrerin Kerstin Höpner-Miech
11.05. um 13.30 Uhr	Taufe mit Pf. Kerstin Höpner-Miech
19.05. um 10.00 Uhr	mit Lektor Baranius
31.05. um 11.00 Uhr	Goldene Hochzeit mit Pfr. Kerstin Höpner-Miech

Gemeindenachmittage:

Fürstlich Drehna: 23.4.2019 und 28.5.2019 um 14.30 Uhr
Massen: 24.4.2019 und 29.5.2019 um 17 Uhr

Konzerte:

28.04., 17.00 Uhr Konzert „**Die Erbschleicher**“ Massen
um Spenden wird gebeten

11.05., 17.00 Uhr „**STELLA SPLENDENS**“ – Strahlende Sterne
aus dem finsternen Mittelalter – Konzert mit Ensemble „**Trecento**“ in Fürstlich Drehna
um Spenden wird gebeten

31.05., 18.00 Uhr Konzert für Orgel, Klavier und Gesang mit Jonas
Höpner und Emilia Fromm, Dresden
um Spenden wird gebeten



In den Gemeindenachmittagen von Fürstlich Drehna und Massen findet jeweils gerade ein Projekt statt, das sich „Lebenselixier“ nennt.

Frauen und Männer gestalten Rahmen, die mit Sprüchen oder Zeichnungen aus ihrem Leben erzählen. Sie zeigen, was ihr Leben getragen hat, wofür sie dankbar sind und was sie weitergeben möchten.

Diese entstehenden Bilder werden in einer kleinen Ausstellung im Frühjahr in der Kirche in Fürstlich Drehna präsentiert werden. Später dann in der Kirche in Massen.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Beratungstermine ILB Region Süd II. Quartal 2019 – Mai 2019

Mo. 06.05.	Herzberg	IHK GS Herzberg	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 07.05.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Do. 09.05.	Cottbus	WFBB GmbH	13:00 – 16:00 Uhr
Mo. 13.05.	Spremberg	ASG	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 14.05.	Cottbus	HWK Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Mi. 15.05.	Senftenberg	IHK GS Senftenberg	10:00 – 16:00 Uhr
Mo. 20.05.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 21.05.	Bad Liebenw.	IHK, HWK, WFBB, wFG	10:00 – 15:00 Uhr
Do. 23.05.	Cottbus	WFBB GmbH	13:00 – 16:00 Uhr
Mo. 27.05.	Lübbenau	SV Lübbenau	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 28.05.	Cottbus	HWK Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr

Bei Bedarf sind selbstverständlich auch Terminvereinbarungen außerhalb der angegebenen Termine möglich.

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB unter der

Hotline (0331) 660- 2211,
der Telefonnummer (0331) 660- 1597
oder per E-Mail unter heinrich.weisshaupt@ilb.de

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Jugendweihe 2019 in Doberlug-Kirchhain

**Am Sonnabend, den 01. Juni 2019,
im Refektorium Doberlug**

171 Jungen und Mädchen feiern am 01. Juni 2019 in Doberlug-Kirchhain ihre Jugendweihe.

In vier Feierstunden zur Jugendweihe 2019 werden 171 Jungen und Mädchen ihre Jugendweihe begehen. Zahlreiche Veranstaltungen begleiten die Vorbereitungen auf die Jugendweihe – Kinobesuch, Bowling, Jugendweihparty bei der Freiwilligen Feuerwehr Kirchhain, Besuch der Volkssternwarte. Höhepunkt war die Fahrt nach Berlin mit dem Besuch des Deutschen Bundestages. Zum 7. Mal wurde die Jugendweihe-Messe durchgeführt, die viele Interessierte anlockte und sehr großen Zuspruch fand. Dabei kann der Interessenverein auf zahlreiche, verlässliche Partner bauen.

Eine besondere Überraschung hat wieder die Sparkasse Elbe-Elster für die Jugendlichen vorbereitet, diese wird am Tag der Jugendweihe überreicht.

Nun bereiten sich die Mädchen und Jungen mit ihren Familien auf die Feierstunden vor, die traditionell im Refektorium in Doberlug begangen wird.

An der diesjährigen Jugendweihe nehmen teil:

Aus Doberlug-Kirchhain:

Loris Torner	Amina Romanets	Alina Wilk
Hanna-Maria Zenker	Sebastian Prinz	Emely Reiter
Joan-Olivia Schmiedl	Tom Skobowsky	Larissa Pohl
Florian-Ulrich Gronauer	Stella Sophie Petsch	Justin Bache
Eric Hänisch	Lucas Mario Neß	Josephine Lopp
Jennifer Nothnick	Julia Sophie Michi	Lucy Zeppok
Toni Schindler	Laura Schorten	Linda Schorten
Pascal Leßke	Paul Janhoefer	Richard Kuhl
Lena-Mara Richter	Carolin Wolter	
Samantha-Sophie Holland-Nell		

Aus Finsterwalde:

Julian Alsdorf	Sarah Wolffersdorf	Sabine Müller
Cheyenne Endruscheit	Wyné Sandmann	Pascal Baasch
Elisa Joeline Kohl	Brian Noack	Phillip Radlach
Lenny Deißing	Cora Fiona Philipp	Dennis Krone
Tobias Dohmel	Angelina Grabowski	Jasmin König
Lea Sophie Scheibe	Anna John Katics	Nick Fandrich
Josefine Sonntag	Toni Mäcker	Angelina Wilde
Jason Pietzsch	Christiane Handke	Nora Lüderitz
Lea-Tabita Kückler	Steve Webersinke	Lucas Reiche
Lena Merker	Antonia Krüger	Till Pielenz
Tim-Lucas Arnold	Lilly Helen Fröschke	Nova Lortz
Robin Blättermann	Anna-Lena Hieke	Luis Lehmann
Michelle Günther	Nelly Beutler	Elisabeth Engel
Nele Scheunpflug	Lana Schwengberg	Maddox Gruhne
Jeremy Wagner	Jona Höhne	Leoni Krüger
Jannick Cebulsky	Nils Kittmann	Eva Kalz
Gazal-Marie Kück	Darius Schuster	Cornel Böhme
Ricarda Schober	Hanna Bräutigam	Lilly Birkfeld
Moritz Krüger	Matteo Bettle	Annelie Weiß
Jannik Winkel	Lara Seidel	Lina Seidel
Leonie Matuschek	Sofie Antal	Leonard Böhm
Paul Lukas Neumann	Lisa Jackowiak	Leoni Manig
Leonie Schröter	Leon Kramp	
Josephine Viktoria Schiller		Lukas-Maximilian Eschert
Kimberley-Maxime Rospunt		

Aus Rückerdorf:

Klara Lehmann	Charlotte Nitsch	Justin Albrecht
Florence-Joy Zimak	Josefine Pudlo	

Aus Sonnewalde, Gofmar:

Melissa Contes	Hendrik Riebisch	Lukas Grams
Anna-Lena Wagner	Jeremy Gottscholl	Carlo Matthes
Ronja Naumann	Sibel Müller	Marie Lutz
Paula Müller	Alina Franke	Leon Lieske
Amelie Teichmann	Sandro Rose	Justin Matysik

Aus Lindthal:

Gustav Schneider

Aus Frankena:

Max Hergesell

Aus Staupitz/Gorden:

Jonah Andrich Melina Seiler

Aus Crinitz, Babben:

Jannik Porsche	Isabell Böge	Xenia Ballin
Leonie Gruner	Elisabeth Bürger	Eva Wehle

Aus Stechau:

Jasmin Schmidt

Aus Schönborn/Lindena/Gruhno:

Liliana Neudeck	Yannick Finn Riedel	Cedric Brunsch
Simon James Braun	Vanessa Janitz	Nelly Orłowski
Annabell Schrey		

Aus Lichterfeld/Schacksdorf/Theresienhütte:

Anna Meilina Umbreit	Emily Gottschalk	Niclas Meyer
Aurel Schwenn	Matthias Michalk	Isabell Michalk

Aus Werenzhain:

Fynn Jonas Bornschein

Aus Jüterbog:

Philipp Gausche

Aus Weißack:

Lena Schubert

Aus Massen, Gröbitz:

Jonas Herrmann	Stanley Giesler	Niklas Große
Jessica Hanna Wegert	Lucas Stangke	

Aus Betten, Göllnitz:

Tim Töpfer	Katharina Rahn	Sina Liebe
------------	----------------	------------

Aus Sallgast/Zürchel/Poley:

Patrice Schymonski	Dominic Hänschen	Linda Michling
Larissa Lichtenberger	Charlotte Barich	Ella Fischer

Aus Hillmersdorf:

Michelle Klose-Klopp

Aus Luckau:

Hannah Zander

Aus Dollenchen:

Lara Helmholz

Aus Klingmühl:

Orlando Oldiges

Aus Großräschen, Annahütte:

Charlotte Schmidtchen	Richard Stephan	Lucienne Baer
Nele Härtel		

Aus Lauchhammer, Grünwalde:

Celina Poske	Hannah Lorenz
--------------	---------------

Aus Fischwasser:

Lilly Handta

L.Trossert

Interessenverein Jugendweihe Doberlug-Kirchhain

Gemeinde Massen-Niederlausitz**Nachruf**

Wie wir erfahren haben, ist die langjährige

**Bürgermeisterin der Gemeinde Betten
Frau Sieglinde Große**

und Mitarbeiterin der ersten Stunde des Amtes Kleine Elster (Niederlaussitz) verstorben.

Frau Große war bereits vor 1989 Bürgermeisterin und hat die Gemeinde über die Wendezeit geführt. Wir werden ihre Verdienste für die Gemeinde und beim Aufbau der Amtsverwaltung im Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl bringen wir hiermit den Familienangehörigen zum Ausdruck.

Für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Amtsdirektor
Gottfried Richter

Der Bürgermeister informiert:

Die Namensgebung (Artur Walter-Sporthalle) für die Sporthalle Massen-Niederlausitz findet am:

04. Mai 2019 um 16:00 Uhr

nach dem letzten Heimspiel der 1. Männermannschaft des TSV Germania Massen statt. Spielbeginn ist bereits um 14:00 Uhr. Gäste sind herzlich Willkommen.

Ihr Bürgermeister
Lutz Modrow

Sprechstunde Bürgermeister

Der Sprechtag des Bürgermeisters Massen-Niederlausitz, Lutz Modrow, findet am

10.05.2019 in der Zeit von 10:00 - 12:00 Uhr

im Energie Services Center, Finsterwalder Straße 21 statt.

Lutz Modrow
Bürgermeister

Sieben Monate voller neuer Lerninhalte

Ein aufregendes Schuljahr der Grund- und Oberschule Massen geht in die letzten Monate über. Wie in den vorangegangenen Jahren haben auch diesmal wieder interessierte Schülerinnen und Schüler und eine Praktikantin im Rahmen des Ganztagsunterrichtes an der an der freiwilligen Ausbildung zum Mediator teilgenommen.

Neben einer wöchentlichen Unterrichtseinheit, diversen praktischen Übungseinheiten und Umsetzungen erworbener Lerninhalte auf dem Pausenhof und gemeinsam mit bereits gestandenen Mediatoren-Paten fand auch eine ganze Ausbildungswoche mit Übernachtung in Uebigau statt. So war es für die Teilnehmer möglich, nicht nur theoretisches Wissen, sondern auch soziale Kompetenzen im Umgang miteinander und im Team zu erlangen.

Mittels strukturiert vermittelter Lerninhalte, praktischen Veranschaulichungen und abwechslungsreichen Lernmethoden durch die ausgebildeten Mediatoren Schulsozialarbeiterin Ramona Kotte und Englisch- und WAT-Lehrerin Dagmar Meyer und die bereits gestandenen Mediatoren-Mitschüler der Auszubildenden erlangten die Schülerinnen und Schüler ein geballtes Wissen, welches von da an auch angewendet werden sollte.

Da mit der freiwilligen Teilnahme an diesem Ganztagsunterricht auch viel Zeit in das Lernen und Üben außerhalb der Schule investiert werden musste, anders als in manch anderen Ganztagsangeboten, waren auch abwechslungsreiche Spiele, Praktiken und Feste in der Jahresplanung enthalten. So wurden zum Beispiel als willkommene Abwechslung zu Disziplin im Unterricht und Lernbereitschaft eine aufregende Jahresauftaktfeier und die alljährliche Dankesfahrt von Mediatoren geplant.

Nach diesen langen Monaten erreichte die Arbeit in den letzten Wochen mit der Durchführung der Mediatorenprüfungen ihren Höhepunkt. Nach Bestehen dieser können wir nun voller Stolz mitteilen, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer diese erfolgreich absolviert haben.

Ca. 50 Gäste verfolgten die feierliche Zertifikatsübergabe am 12. April, welche von den gestandenen Mediatoren vorbereitet wurde. Wir bedanken uns bei unseren tollen Sängern Elisa Dartscht und Dustin Engemann.



Wir begrüßen in unseren Reihen:

Lea-Sophie Feldt, Elina Gießmann, Lara-Sophie Göllnitz, Marlon Holzbrecher, Emil Pawlak, Anna Lenz, Lucas Grieshaar, Kornelia Müller, Lena Targatz, Juan Schäffter, Isabell Böge, Lilly Fröschke, Lucy Zeppok, Simon Heitkamp, Anna-Lena Hieke und die ehemalige Praktikantin Julia Schulze.

Geschrieben von gestandenen und neuen Mediatoren

Wir bedanken uns beim Landkreis Elbe-Elster, beim Familienhilfe e.V. Finsterwalde und Herrn Lilienweiß für die finanzielle Unterstützung.

Wir sagen DANKE an die Eltern und Großeltern unserer Mediatoren für das Üben, das Motivieren, die Abholfahrten und

Danke sagen wir auch den engagierten Trainern der Hara und WT Schule Finsterwalde, die unsere Mediatoren für den Einsatz auf dem Schulhof schulen.

Ein großes Dankeschön gilt den gestandenen Mediatoren, welche ihre Paten engagiert unterstützt, motiviert und geschult haben.

Die Ausbilderinnen

Dagmar Meyer und Ramona Kotte

Heimspiele des TSV Germania Massen Abteilung Handball

Zeit	Altersklasse	Gegner
Samstag, 04.05.2019		
14.00 Uhr	Männer	SSV Lübbenau
Sonntag, 05.05.2019		
16.00 Uhr	Frauen	HC 52 Angermünde

Abteilung Faustball

Spielort: Faustballrasenplätze hinter der Oberschule Massen

Samstag, 25.05.2019, 10.00 Uhr

Spielklasse: Landesklasse Brandenburg
Art: Spieltag

Sonntag, 16.06.2019, 10.00Uhr

Spielklasse: Landesklasse Brandenburg
Art: Letzter Spieltag

Gemeinde Sallgast



Warm eingepackt!

Am 11.04.2019 wurden die Arbeiten am Mehrfamilienwohnhaus in der Grenzstraße offiziell beendet. Bürgermeister Frank Tischer, Ortsvorsteher René Babben und Gemeindevertreter Haiko Tollmien nahmen die Bauarbeiten ab. Im Spätherbst des vergangenen Jahres begannen die Arbeiten an der Fassade und konnten im Februar 2019 abgeschlossen werden. Mit der aufgebrachtten Fassaden- dämmung erfüllt das Gebäude alle energetischen Anforderungen und kann sich auch optisch sehen lassen.

Der Dank der Gemeindevertretung ging an die beteiligten Bau- firmen für die geleistete Arbeit und an die Bewohner für ihr Ver- ständnis während der Bauphase.

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms zur Stärkung der Investitionsfähigkeit finanzschwacher Kommunen in ihre Infra- struktur erhielt die Gemeinde Sallgast über den Kommunal- investitionsförderungsfond einen Zuschuss von 33.663,63 € Insgesamt wurden in den Standort Grenzstraße 6/7 rund 68.000,00 Euro investiert.

Frühjahrsputz im Park Sallgast

Am Samstag, den 06.04.2019 konnte man gegen 09:00 Uhr wieder mit Harken bewaffnete Einwohner Richtung Park beobachten.



Auch in diesem Jahr fand unser Arbeitseinsatz statt. Trotz der etwas spärlichen Beteiligung haben wir viel geschafft.

Das Mittagessen durften wir dann, wie jedes Jahr, im Schlosspark- hotel einnehmen. Vielen Dank an die Familie Paulisch dafür.

Der neu erstandene Multicar wurde an diesem Tag auch gleich eingeweiht.

Zufrieden, aber auch ge- schafft ließen wir den Tag bei schönstem Wetter im Park ausklingen und wurden sogar von Spaziergängern für unse- re Arbeit gelobt.

Ein großes Dankeschön an die fleißigen Helfer.



Der Heimatverein Sallgast e.V.

lädt in Verbindung mit der Brandenburgischen Historischen Kom- mission e.V. ein zum „Tag der brandenburgischen Orts- und Regionalgeschichte“.

Zum Thema:

„Von Rechten und Pflichten, von Leistungen und Diensten des Gutsherrn, des Pfarrers und der Bauern in der Gutsherrschaft Sallgast nach dem 30jährigen Krieg“

spricht **Herr Professor Dr. Klaus Neitmann**, Direktor des Branden- burgischen Landeshauptarchivs u. Vorsitzender der Brandenburg- ischen Historischen Kommission e.V. und wird seinen Vortrag wieder mit Originaldokumenten aus dem BLHA Potsdam unter- mauern.

Die Veranstaltung findet statt **am Samstag, 18. Mai 2019, 16 Uhr**, im Trauungssaal von Schloss Sallgast.

Der Eintritt ist frei.